

Zulassungsbescheinigung I ersetzen - Verlust, Diebstahl



Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I benötigen Sie dafür einen Ersatz.

Basisinformationen

Sofern für das Fahrzeug noch ein Fahrzeugschein ausgestellt wurde, wird als Ersatz die Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt. Ein Nebeneinander von neuer Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) und altem Fahrzeugbrief ist nicht zulässig. Es muss der alte Fahrzeugbrief in die neue Zulassungsbescheinigung Teil II getauscht werden.

Hinweis:

Falls die verloren geglaubte Zulassungsbescheinigung Teil I nach Ausstellung des Ersatzdokumentes sich wieder einfindet, muss das wieder aufgefundenen Dokument unverzüglich bei der Zulassungsbehörde abgegeben werden.

Voraussetzungen

Diebstahlsanzeige beziehungsweise Verlustbestätigung

Ablauf

Der Halter des Fahrzeugs muss den Antrag auf Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I bei der Zulassungsbehörde stellen, die das amtliche Kennzeichen zugeteilt hat. Es kann auch einen Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragt werden.

Weitere Hinweise

Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten (z. B. Leasing-Bank), so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Erst wenn das Dokument der Behörde vorliegt, kann die Änderung erfolgen. In der Regel liegt die ZB II 2 bis 3 Wochen nach Anforderung in der Zulassungsbehörde vor. Nach Erledigung erfolgt eine Rücksendung an den Absender. Die Kosten für Aufbewahrung und Rücksendung trägt in der Regel die/der Halter:in.

Benötigte Unterlagen

- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Nationalpass im Original inklusive des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) der/des antragstellenden Fahrzeughalters/in
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht
 - zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person
- ggf. zusätzlich Bestätigung der Polizei über die Diebstahlsanzeige
- gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung
 - z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP
- Formular Verlustanzeige

bei Vertretung vom Vollmachtgeber unterschrieben

- bei Zulassung auf Firmen
 - zusätzlich:
 - Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie)
 - Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt
- Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief)
 - Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten (z.B. Leasing-Bank), so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Mehr dazu finden Sie in der Dienstleistungsbeschreibung bei "Weitere Hinweise".

Zuständige Stellen

- [BürgerServiceCenter-Stresemannstraße](#)
 - (0421) 115
 - (0421) 361-14096 (Zentrales Faxgerät)
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
 - bscstre@buengeramt.bremen.de
- [BürgerServiceCenter-Nord](#)
 - (0421) 115
 - (0421) 496-55600
 - Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 2. Etage, 28757 Bremen
 - bscnord@buengeramt.bremen.de

- [Bürgeramt](#)
 - (0421) 115
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

Formulare

- [Verlustanzeige Fahrzeugpapiere \(pdf, 71.5 KB\)](#)
- [Vollmacht für die Zulassung von Fahrzeugen bei der Zulassungsstelle \(pdf, 209.3 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

12,00 EUR Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.

Rechtsgrundlagen

- [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr \(GebOSt\)](#)
- [§ 5 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Verlust von Dokumenten und Kennzeichen\)](#)
- [§ 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung \(FZV\)](#)

Weitere Informationen

- [Flyer Internetbasierte Fahrzeugzulassung](#)

Aktualisiert am 22.10.2025